

## Reiserecht:

Wer eine Reise unternimmt, kann etwas erzählen.....

Damit dies bei Ihrer Reise nicht vorwiegend etwas Schlechtes ist, müssen schon bei der Buchung wichtige Punkte beachtet werden. Der Reiseveranstalter darf nicht nur die schönen Seiten des Reiseziels und des gebuchten Hotels anpreisen. Auch die schlechten Seiten müssen erwähnt werden, wobei dies oftmals so geschieht, dass es beim schnellen Lesen und Betrachten der traumhaften Bilder nicht auffällt. Häufig hilft bereits der Vergleich der Beschreibungen von mehreren Anbietern, um die Problempunkte zu erkennen. In jedem Falle sollten die Prospekte sehr aufmerksam gelesen werden. Wenn das Hotel in einem derzeit neu errichteten Stadtteil liegt, muss mit Bauarbeiten und unfertigen öffentlichen Anlagen gerechnet werden. Wenn der Transfer vom Flughafen nur fünf Minuten dauert, muss mit Fluglärm gerechnet werden.

Eine Reiserücktrittsversicherung zahlt sich im Ernstfall aus. Sie muss aber zeitgleich mit der Buchung der Reise abgeschlossen werden. Diese Versicherung hilft aber nur, wenn die Reise nicht angetreten werden kann. Oftmals kann eine weitere Versicherung für den Fall abgeschlossen werden, dass die Reise z.B. wegen eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung abgebrochen werden muss. Dies kann sinnvoll sein, da unter anderem die Kosten der nicht geplanten Rückreise erstattet werden, die teilweise sehr hoch sein können.

Vielfach entstehen aber auch vor Ort Probleme und Schwierigkeiten, die nicht vorhersehbar waren und wegen derer Ihnen eine Reisepreisminderung zusteht. Beachten Sie aber, dass Sie in Urlaub fahren, um sich zu erholen. Dies geht nicht, wenn nur nach Mängeln gesucht wird, um nachträglich den Reisepreis zu drücken. Mängel müssen objektiv feststellbar und im einzelnen ganz konkret benannt werden. Sollten daher tatsächlich Mängel vorliegen, müssen sie der örtlichen Reiseleitung mitgeteilt werden, damit die Möglichkeit zur Abhilfe besteht. Lassen Sie sich die einzeln aufgeführten Mängel von der örtlichen Reiseleitung gegenzeichnen, damit ein Nachweis über die Mängelrüge vorliegt. Weigert sich die Reiseleitung, eine Unterschrift zu leisten, sollten Sie sich von Mitreisenden bestätigen lassen, dass Sie die aufgeschriebenen Mängel vorgebracht haben. Denken Sie hierbei auch an die Heimatanschrift der Mitreisenden, um diese bei einer Klage auch benennen zu können. Es reicht für die spätere Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Reiseveranstalter nicht aus, dass andere die Mängel angesprochen haben. Sie selbst müssen die Mängel gerügt haben, da nur nach einer Mängelrüge auch feststellbar ist, dass Sie von bestimmten Problemen auch beeinträchtigt waren. Wenn beim Zimmernachbarn keine Zimmerreinigung erfolgte, bedeutet dies nicht, dass dies bei Ihnen auch der Fall war. Wichtig ist auch, Mängel zu fotografieren und Mitreisende als Zeugen benennen zu können.

Nach der Rückkehr von der Reise müssen die Mängel beim Reiseveranstalter und nicht im Reisebüro geltend gemacht werden. Auch hier müssen die Mängel einzeln und so genau wie möglich benannt werden. Nur die gerügten Mängel können notfalls auch bei Gericht geltend gemacht werden. Die gegengezeichnete Mängelanzeige der örtlichen Reiseleitung, Namen von Zeugen und Fotos sollten mitgesandt werden. Oftmals erhalten Sie nur ein Schreiben, dass es dem Veranstalter Leid tut, dass die Reise nicht in vollem Umfang dem entsprach, was Sie sich vorstellten, und man die Beschwerde zum Anlass nimmt, zukünftig die Mängel abzustellen. Teilweise wird

noch ein Reisegutschein mitgesandt. Da ein Anspruch auf Minderung des Reisepreises besteht, reicht dies nicht aus. Schließlich haben Sie für Erholung, nicht für Ärger und Stress gezahlt. Deshalb sollten Sie sich über den Umfang der Reisepreisminderung informieren, damit die entsprechenden Beträge bereits im ersten Schreiben von dem Veranstalter gefordert und sodann notfalls auch gerichtlich geltend gemacht werden können.

Nach dem europäischen Fluggastrecht stehen Ihnen daneben bei Verspätung gegen die Fluglinie, die in Europa Ihren Sitz hat, Schadensersatzansprüche zu. Die Höhe ist in der EU-Verordnung festgelegt und ist von der Entfernung des Abflug- zum Zielflughafen und nicht der Länge der Flugroute abhängig. Diese Ansprüche können nicht bei dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden.

Wie Sie sehen, gibt es viele kleine Details zu beachten, sodass eine Beratung und Geltendmachung Ihrer Rechte durch einen Rechtsanwalt sinnvoll ist.

Ralf Rothhaar  
Rechtsanwalt